

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der NOVO-TECH TRADING GmbH & Co KG, Sitz Aschersleben, HRB 20927, Geschäftsführer: Holger Sasse, Martin Erfurt, Siemensstraße 31, 06449 Aschersleben, Tel. 03473-225030, Fax: 2250315 - im folgenden Verkäufer/Lieferant genannt

Version 2 Stand 8/2016

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle mit dem Verkäufer geschlossenen Verträge für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, wie beispielsweise Beratungsleistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB, sofern nichts anders vereinbart ist neben den Tegernseer Gebäuchen und den Gebäuchen im holzwirtschaftlichen Verkehr. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen werden bei Vertragsschlüssen über Holzwerkstoffe mit einem Kaufmann auch dann Vertragsbestandteil, wenn sie nicht mit dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugegangen sind oder dem Kaufmann nicht bei anderer Gelegenheit übergeben wurden, der Kaufmann sie aber aus einer früheren Geschäftsbedingung kannte oder kennen musste. Entgegenstehende, abweichende und widersprechende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers/Käufers gelten für Vertragsschlüsse mit dem Verkäufer nicht. Sie gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von dem Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- (2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller/Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt (vorsorglich sollten die Verkaufsbedingungen in jedem Fall der Auftragsbestätigung beigelegt werden).

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss und Bestätigungsschreiben

- (1) Angebote des Verkäufers/Lieferanten sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, d.h. es handelt sich lediglich um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten.
- (2) Der Verkäufer/Lieferant nimmt Aufträge an, indem er sie schriftlich bestätigt oder unverzüglich bzw. termingerecht ausführt. Dies gilt auch für Verträge, die Mitarbeiter des Verkäufers/Lieferanten abgeschlossen haben.
- (3) Enthalten zwei sich kreuzende Bestätigungsschreiben des Verkäufers und des Käufers abweichende Bestimmungen, so gilt ausschließlich das Bestätigungsschreiben des Verkäufers/Lieferanten.
- (4) Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Zwischenverkauf ist stets vorbehalten.

§ 3 Überlassene Unterlagen, Datenspeicherung

- (1) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (2) Der Käufer stimmt der Speicherung und Verwertung seiner personen-/unternehmensbezogenen Daten durch den Verkäufer zu.

§ 4 Preise

Es gelten die ausdrücklich vereinbarten Preise. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preislisten des Verkäufers/Lieferanten ab Lager- bzw. Versandort des Verkäufers/Lieferanten ausschließlich Abladung und einer möglicherweise vereinbarten Montage und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Bei Lieferung in das Ausland haftet der Verkäufer/Lieferant nicht für dort anfallende Steuern oder Abgaben.

§ 5 Zahlung

- (1) Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag bei Inempfangnahme der Kaufsache innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar auf ein vom Verkäufer/Lieferanten genanntes Konto ohne Abzug zu überweisen und zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- (2) Sofern der Käufer/Besteller dem Verkäufer/Lieferanten eine Lastschrift-/Einzugsermächtigung erteilt hat, hat der Käufer die entstehenden Kosten bei selbstverschuldeter Nichteinlösung einer Lastschrift vollständig zu tragen.
- (3) Der Verkäufer/Lieferant nimmt nach Vereinbarung mit dem Käufer Schecks und Wechsel nur erfüllungshalber an, nicht an Erfüllung statt. Der Verkäufer hat gegenüber dem Käufer im Falle eines Scheck- und/oder Wechselprotestes das Recht, Zug um Zug gegen Rückgabe des Schecks und/oder Wechsels sofortige Barzahlung, auch für später fällige Scheck- und Wechelpapiere, zu verlangen.
- (4) Der Käufer/Besteller gerät ohne Mahnung 14 Kalendertage nach Rechnungslegung in Zahlungsverzug, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Käufer/Besteller ersetzt im Falle des Zahlungsverzuges dem Verkäufer den entstandenen Verzugschaden. Der Verzugschaden umfasst Verzugszinsen und Kosten, die durch die Beauftragung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwalts dem Verkäufer entstehen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Verzugszins beträgt gegenüber einem Unternehmer 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Dem Käufer steht das Recht zu, dem Verkäufer einen geringeren Schaden nachzuweisen. § 353 HGB bleibt unberührt. Nach erfolgter Fristsetzung und bei Versandbereitschaft der in Rechnung gestellten Ware lagert der Verkäufer die verkaufte Ware für Rechnung des Käufers. Einlagerungskosten, Lagermiete und Feuerversicherungskosten können dem Käufer berechnet werden.
- (5) Der Käufer darf wegen Mängel oder sonstiger Beanstandungen seine Zahlung nur in angemessenem Umfang zurückbehalten. Über die angemessene Höhe des zurückbehaltenen Betrages entscheidet im Streitfall ein von der Industrie- und Handelskammer benannter Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen teilen sich Verkäufer und Käufer zu gleichen Teilen, soweit der Käufer tatsächlich ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Verkäufer hat, ansonsten trägt der Käufer die Kosten.
- (6) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Das Zurückbehaltungsrecht des Käufers/Bestellers ist ausgeschlossen, wenn er die Mängel oder sonstige Beanstandungen bei Vertragsschluss kannte oder grob fahrlässig nicht kannte, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen.
- (2) Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Lieferung, Lieferzeit und Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt durch den Verkäufer je nach Vereinbarung frei Haus oder ab Werk. Der Verkäufer macht gegenüber dem Käufer für jeden fehlgeschlagenen Anlieferungsversuch Transportkosten geltend. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig; die Entscheidung über Teillieferungen trifft der Verkäufer.
- (2) Liefertermine sind unverbindlich. Die Nichteinholung von Lieferterminen durch den Verkäufer berechtigt den Käufer zur Geltendmachung seiner Rechte erst dann, wenn er dem Verkäufer eine angemessene, mindestens 14 Tage betragene Nachfrist gesetzt hat. Der Verkäufer hat Lieferverzögerungen nicht zu vertreten, wenn sie ursächlich mit dem Ausfall des Transportfahrzeuges, mit Unfallgeschehen, Verkehrsstörungen oder verspäteten Grenzübergangsfertigungen in Zusammenhang stehen. Der Verkäufer wird von seiner Lieferpflicht vorübergehend oder dauernd befreit, wenn unvorhersehbar, unabwehbare, außergewöhnliche Hindernisse wie Arbeitskämpfe (Streiks, Aussperrungen), hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw., die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, eintreten. Das gleiche gilt, wenn diese Hindernisse bei Lieferanten des Verkäufers und/oder deren Unterlieferanten eintreten. Der Verkäufer unterrichtet den Käufer unverzüglich über den Eintritt derartiger Ereignisse.
- (3) Der Verkäufer haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat er nicht einzutreten, da diese nicht seine Erfüllungsgehilfen sind.
- (4) Der Beginn der von dem Verkäufer/Lieferanten angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (5) Der Käufer gerät in Annahmeverzug, wenn er die vereinbarte Anlieferung dadurch vereitelt, dass er nicht die Voraussetzungen für ein gefahrloses und störungsfreies Abladen der Kaufsache am Erfüllungsort ermöglicht. Der Käufer ersetzt dem Verkäufer Mehraufwendungen, wie beispielsweise die Transportkosten für weitere Anlieferungen der Kaufsache auch dann, wenn zwischen Verkäufer und Käufer eine unentgeltliche Lieferung der Kaufsache vereinbart war.
- (6) Kommt der Käufer/Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer/Lieferant berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen

ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

- (7) Wird die Ware ab Werk an den Besteller verladen, so geht mit dem Ende der Beladung der Ware auf das Transportfahrzeug die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Die Versicherung des Transportes erfolgt in diesem Fall durch den Käufer. Wird die Ware frei Haus an den Besteller versandt, so geht mit dem Beginn der Abladung der Ware von dem Transportfahrzeug die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme durch den Verkäufer gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- (2) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwalten.
- (3) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, Erlöschens das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder dem Einbau der Vorbehaltsware.

§ 9 Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung

- (1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Im übrigen wird auf die Tegernseer Gebäude verwiesen.
- (2) Mängelansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen
- (3) Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so behält sich der Verkäufer/Lieferant vor, die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach seiner Wahl nachzubessern oder Ersatzware zu liefern. Es ist dem Verkäufer/Lieferanten stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Verkäufer/Lieferanten bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferant gilt ferner Absatz 6 entsprechend.
- (8) Der Verkäufer leistet gegenüber dem Käufer, der Unternehmer ist, für die Mangelfreiheit der Kaufsache Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) Schadensersatzansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn eine Haftung ist zwingend und damit nicht abdingbar. Die Haftung des Verkäufers ist auf den Rechnungswert der beanstandeten Ware begrenzt. Vorstehende Beschränkung gilt nicht, soweit dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist, ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung jedoch auf den Ersatz vorhersehbarer und typischer Schäden. Sie gilt auch nicht für Ansprüche nach §§ 1, 4 des Produkthaftungsgesetzes.

§ 10 Produkteigenschaften

- (1) Die Eigenschaften unserer Produkte richten sich nach den jeweiligen technischen Spezifikationen und den jeweils gültigen Aufbauanleitungen.
- (2) Unsere Produkte bestehen aus bis zu 75 % Naturfasern; ihre naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Die übrigen Inhaltsstoffe unserer Produkte machen hochwertige Bindemittel und Additive aus.
- (3) Die Bandbreite von Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Produktart gehört zu den Eigenschaften unseres Produktes und stellt keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar.
- (4) Gegebenenfalls hat der Käufer fachgerechten Rat einzuholen.
- (5) Erfürungige Abweichungen in den Ausmaßen, in Form und Farbe berechtigen den Käufer nicht zu Beanstandungen.
- (6) Die Pflege- und Verarbeitungs- sowie Lagerungsanweisungen des Herstellers sind zu beachten.

§ 11 Internationales

Die Vertragsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 12 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Verkäufers/Lieferanten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer an dessen Sitz zu verklagen.

§ 13 Rechtswirksamkeit

- (1) Sollten eine Bedingung dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden können oder eine Lücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.

§ 14 Sonstiges

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung aller Verträge über Lieferungen und sonstigen Leistungen der NOVO-TECH TRADING GmbH & Co. KG getroffen werden, sind in diesen Liefer- und Verkaufsbedingungen schriftlich niedergelegt. Zusätzliche mündliche oder schriftliche Nebenabreden oder Zusatzvereinbarungen existieren nicht.